

Satzung

über die Einrichtung und Benutzung eines Übergangsheimes
für Aussiedler und Zuwanderer in der Stadt Heinsberg vom 11. Juni 1990 ¹⁾

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61/SGV. NRW. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt im Haus Heinsberg, Josef-Gaspers-Straße 4, die Wohnungen im dritten, vierten, fünften und sechsten Geschoss als Übergangsheim im Sinne des Landesaufnahmegesetzes. Das Übergangsheim besteht aus sechzehn Wohnungen mit jeweils zehn Wohnplätzen.
- (2) Das Übergangsheim ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Einrichtung

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes. Durch die Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

1) geändert durch Erste Änderungssatzung vom 27.05.1992

2) geändert durch Zweite Änderungssatzung vom 02.11.2001

- (2) Die Einweisung ist auf eine unabweisbar notwendige Frist zu beschränken.

§ 3

Einweisung

Die Betroffenen werden durch schriftliche Ordnungsverfügung in die jeweiligen Räume eingewiesen.

§ 4

Umsetzung

Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit Umsetzungen innerhalb der Übergangsheimes vorzunehmen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Übergangsheimes werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr wird davon ausgegangen, dass jede der sechzehn Wohnungen mit zehn Personen belegt ist.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr je Person beträgt 60,00 EUR. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
In der Gebühr sind sämtliche Nebenkosten enthalten.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer durch Einweisungsverfügung in das Übergangsheim eingewiesen wird. Personen, die gemeinsam eingewiesen werden, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner.

1) geändert durch Erste Änderungssatzung vom 27.05.1992

2) geändert durch Zweite Änderungssatzung vom 02.11.2001

- (5) Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Leistungsbescheid, der mit der Einweisungsverfügung verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum dritten Tag eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Heinsberg zu zahlen.

§ 6

Hausrecht

Das Hausrecht im Übergangsheim wird durch den Bürgermeister ausgeübt.

§ 7

Zwangmaßnahmen

Die Regelungen dieser Satzung einschließlich der Gebührenfestsetzung können durch Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) durchgesetzt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1) geändert durch Erste Änderungssatzung vom 27.05.1992
2) geändert durch Zweite Änderungssatzung vom 02.11.2001